

Mini-Leitfaden

„Abschiebung riskieren oder freiwillig zurückkehren? – Das Beratungsangebot der Zentralen Rückkehrberatung“

(Teil 8 einer Reihe von „Mini – Leitfäden“, die der Dokumentation der Austauschtreffen dienen)

Anmerkung: Die Grundlagen dieses Leitfadens wurden von und mit den Helferkreisen des Landkreises Würzburg in Kooperation mit Frau Blomberger, Frau Geist und Herrn Bannert von der zentralen Rückkehrberatung Westbayern im Rahmen des Koordinatoren-Ausgangstreffens am 30. März 2017 im Matthias-Ehrenfried-Haus entwickelt und von den Mitarbeitern der Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

1 Einleitung

Die Zentrale Rückkehrberatung Westbayern (ZRB) richtet sich an Migranten aus Drittstaaten, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten. Die Beratung ist unabhängig und ergebnisoffen.

Die Berater*innen unterliegen der Schweigepflicht.

Caritas Zentrale Rückkehrberatung Westbayern

Röntgenring 3

97070 Würzburg

Ergebnisoffene Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon: 0931 38 666 -782; -783 oder -641

Telefon Verwaltung: 0931 38 666-657

Beratung auch in englischer oder russischer Sprache möglich

E-Mail: info@zrb-westbayern.de

Web: www.zrb-westbayern.de

2 Ablauf der Beratung bei der ZRB

Wenn sich Personen mit Beratungswunsch an die ZRB wenden, startet die Beratung zunächst einmal damit, dass die aktuelle aufenthaltsrechtliche aber auch die persönliche Situation gemeinsam mit den Ratsuchenden geklärt wird: Ist der Ratsuchende noch unentschlossen? Welche Handlungsmöglichkeiten stehen aktuell offen? Wie ist der gegenwärtige Aufenthaltsstatus? Liegen die nötigen Papiere (Reisedokumente; Personenstandsunterlagen – ggf. mit Apostille etc.) vor? Existiert ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis?

Aber auch über die Zeit nach der potentiellen Rückkehr wird mit den Ratsuchenden gesprochen um ihnen dabei zu helfen, eine möglichst realistische Perspektive zu entwickeln, wie es nach der Ausreise ins Herkunftsland weitergehen kann. Dabei geht es auch um ganz konkrete Fragen, wie die geplante Unterkunft nach der Rückreise, Pläne zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Gibt es staatliche Unterstützungsleistungen für Rückkehrer? Sind Renten-

ansprüche vorhanden? Berufliche Perspektiven – ggf. Existenzgründung/selbständige Tätigkeit?) oder/und bei Bedarf auch um medizinische Fragen wie die Verfügbarkeit von Ärzten und Behandlungsmöglichkeiten, sowie Medikamenten im Heimatland. Unter Umständen gibt es über die Rückkehrberatung auch (begrenzte) finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten als Starthilfen/Überbrückungshilfen, medizinische Hilfen oder Hilfen zur Existenzgründung.

Die ZRB kann die Ratsuchenden bei der konkreten Umsetzung der Ausreise unterstützen und den Kontakt zu Partnerorganisationen vermitteln, die vor Ort in den Heimatländern tätig sind. Je nach Heimatland können dies die internationalen Organisationen der Wohlfahrtsverbände, IOM, UNHCR und andere humanitäre Organisationen sein.

Die Dauer von Beginn der Beratung bis zur Ausreise variiert je nach Einzelfall. Wenn die Ratsuchenden sehr dringend ausreisen wollen und alle nötigen Papiere bereits vorhanden sind, kann die Rückkehr in etwa drei bis vier Wochen nach Beginn der Beratung – bei Organisation der Ausreise über IOM – erfolgen.

3 Finanzielle Unterstützung

Im Rahmen der Beratung kann die ZRB auf verschiedene Programme und Fördertöpfe zugreifen, um den Ausreisenden zum einen die Reise zu finanzieren, aber auch nach der Ankunft im Heimatland finanzielle Hilfen zu geben.

Die folgenden Informationen sind nicht abschließend und geben nur eine grobe Orientierung. In jedem Fall lohnt es sich, bei einer potentiellen Rückkehr das Beratungsangebot der ZRB in Anspruch zu nehmen und dort klären zu lassen, welche Möglichkeiten im konkreten Einzelfall bestehen. Für alle Programme gilt, dass es keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf diese Förderungen gibt.

3.1 REAG/GARP-Programm (über IOM Deutschland)

Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es bietet finanzielle und operationelle Unterstützung bei der Rückkehr. Die möglichen Hilfen unterscheiden sich je nach Staatsangehörigkeit und umfassen:

- Übernahme der Reisekosten
- Zahlung einer zusätzlichen Reisebeihilfe
- Einmalige Starthilfe für Staatsangehörige aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern

Staatsangehörige der Ländergruppe 1 können als Starthilfe für jede Person ab 12 Jahren 500,- Euro und für jedes Kind unter 12 Jahren 250,- Euro bekommen. Zu dieser Gruppe zählen Staatsangehörige der Länder: Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran,

Nigeria, Pakistan. Bei sogenannten Dublin-Fällen ist die Förderung auf insgesamt 1500 Euro beschränkt.

Staatsangehörige der Ländergruppe 2 können als Starthilfe für jede Person ab 12 Jahren 300,- Euro und für jedes Kind unter 12 Jahren 150,- Euro bekommen. Zu dieser Gruppe zählen Staatsangehörige der Länder: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine, Vietnam. Bei sogenannten Dublin-Fällen ist die Förderung auf insgesamt 900,- Euro beschränkt.

Ausführlichere Informationen zu den Programmen in zwölf Sprachen finden Sie unter <http://germany.iom.int/de/reaggarp>.

3.2 StarthilfePlus

In Ergänzung zum REAG/GARP-Programm können Asylsuchende ab Februar 2017 mit StarthilfePlus eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie sich noch während des Asylverfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist, für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. Die Informationen zu StarthilfePlus sind der Seite <http://germany.iom.int/de/starthilfeplus> entnommen. Dort finden Sie auch noch weitere Merkblätter und Antragsformulare.

Voraussetzung für die Gewährung von StarthilfePlus ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird und die Rückkehrenden eine der unten genannten Staatsangehörigkeiten besitzen. Aufbauend auf die REAG/GARP-Unterstützung sieht das Bundesprogramm StarthilfePlus folgende Leistungen vor:

Stufe 1: Rückkehrende erhalten 1.200,- Euro, wenn sie noch vor Abschluss des Asylverfahrens eine unterstützte freiwillige Rückkehr beantragen.

Stufe 2: Rückkehrende erhalten 800,- Euro, wenn ein negativer Asylerstbescheid zugestellt worden ist und sie innerhalb der gesetzten Ausreisefrist eine unterstützte freiwillige Rückkehr beantragen.

Stufe Ü (Übergangsregelung): Rückkehrende, die bereits vor dem 1. Februar 2017 in Deutschland registriert wurden (Ankunftsnachweis) und sich bis zum 31. Juli 2017 zu einer freiwilligen Ausreise entscheiden, erhalten 800,- Euro. Unter die Übergangsregelung fallen Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, eine Duldung besitzen oder einen Asylfolge- bzw. Asylzweit Antrag gestellt haben.

Familienförderung: Ein Familienzuschlag in Höhe von 500,- Euro pro Familie wird gewährt, wenn für mehr als vier Familienmitgliedern gemeinsam ein StarthilfePlus-Antrag bewilligt wird.

Die Auszahlung der StarthilfePlus erfolgt in zwei Schritten. Die erste Hälfte wird mit der regulären GARP-Starthilfe bei der Ausreise in Deutschland ausgezahlt und die zweite Hälfte sechs bis acht Monate später im jeweiligen Herkunftsland. Kinder unter 12 Jahren erhalten jeweils die Hälfte der Fördersumme.

Staatsangehörige der folgenden Länder können StarthilfePlus beantragen (GARP-Staatenliste):

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien und Vietnam.

Wichtiger Hinweis: Staatsangehörige der Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine können lediglich im Rahmen der Übergangsregelung im StarthilfePlus-Programm unterstützt werden und sind ab August 2017 ganz davon ausgenommen.

Um StarthilfePlus in Anspruch nehmen zu können, setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) voraus, dass die Rückkehrenden eine Erklärung unterschreiben, mit der sie ihren Asylantrag und bereits eingelegte Rechtsmittel zurücknehmen bzw. auf Rechtsbehelfe verzichten.

3.3 ERIN – Beispiel eines Reintegrationsprojektes

Über das Programm ERIN können zusätzliche Hilfen zur Reintegration von Rückkehrenden im Heimatland angeboten werden. Das Programm ERIN ist aktuell beschränkt auf Staatsangehörige der Länder: Afghanistan, Indien, Iran, Irak/ARK, Irak/Central, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation (nur Tschetschenien), Somaliland, Sri Lanka, Ukraine.

Mögliche Hilfen sind z. B.:

- Service bei der Ankunft
- Beratung und Begleitung zu behördlichen, medizinischen und caritativen Einrichtungen
- berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche
- Unterstützung bei einer Geschäftsgründung.

Die Unterstützung wird durch sogenannte Service Provider im Zielland geleistet. Diese unterstützen vor Ort mit Personal und Sachleistungen. Reintegrationshilfen werden also nicht bar an die Rückkehrer ausgezahlt. Die Höhe der Hilfen richtet sich nach bestimmten Faktoren (Aufenthaltsdauer in Deutschland, Rückkehr als Familie, Art der Hilfen,...).

Als Förderrahmen gelten dabei die Richtwerte:

- Freiwillig Rückkehrende: bis zu 2000,- Euro
- Minderjährige Personen: bis zu 600,- Euro
- Rückgeführte Personen: bis zu 700,- Euro.

Ausführlichere Informationen zum ERIN-Programm finden Sie unter http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt_erin-node.html.

4 Weiterführende Informationen

Neben der von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführten ZRB haben auch die **Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)** Mitarbeiter, die Personen mit Rückkehrwunsch bei der freiwilligen Aufenthaltsbeendigung und Ausreise unterstützen. Weiter umfassen die Aufgaben der ZAB auch die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen, Duldungen, Beschäftigungserlaubnissen, Identitätsklärung und Aufenthaltsbeendigung, sowie Mitwirkung an Abschiebungen.

Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg

Randersackerer Straße 25
97072 Würzburg

Sandra Hahn

Telefon: 01522 4306779
0931 38 659-119

E-Mail: s.hahn@caritas-wuerzburg.org

Web: <http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/>

Tobias Goldmann

Telefon: 0172 7926928
0931 38 659-118

E-Mail: t.goldmann@caritas-wuerzburg.org

Stand: 30. Mai 2017